

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1965

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2001 2005	6. 4. 1965	Verordnung zur Auflösung des Staatshochbauamtes Düren	90
2022	16. 3. 1965	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen	90
232	29. 3. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen Ämter und auf die kreisangehörige Stadt Hilchenbach des Landkreises Siegen	91

2001
2005

**Verordnung
zur Auflösung des Staatshochbauamtes Düren
Vom 6. April 1965**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Organisation von Staatshochbauämtern vom 7. April 1964 (GV. NW. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Das Staatshochbauamt Düren wird aufgelöst. Seine Aufgaben werden dem Staatshochbauamt Aachen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1965

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1965 S. 90.

2022

**Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen**

Vom 16. März 1965

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 16. März 1965 auf Grund des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2—7

- a) einen monatlichen Unkostenbeitrag
- b) Sitzungsgeld
- c) Fahrkostenerstattung
- d) Reisekosten bei Auslandsreisen
- e) Tagegeld und Übernachtungsgeld
- f) Ersatz für Verdienstausschlag

(2) Die sachverständigen Bürger in den Ausschüssen erhalten lediglich die in Abs. 1 Buchst. b) bis f) genannten Entschädigungen.

§ 2

Unkostenbeitrag

Der monatliche Unkostenbeitrag für die Mitglieder der Landschaftsversammlung wird durch Beschluß des Landschaftsausschusses festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse innerhalb der Grenzen des Landschaftsverbandes

wird für jeden Tag der Anwesenheit, der durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Sitzungsgeld gewährt, dessen Höhe sich nach den für die Abgeordneten des Landtages von NRW geltenden Bestimmungen richtet. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise in dem vom Landschaftsausschuß festgelegten Rahmen.

(2) Ein Sitzungsgeld wird ferner gewährt für die Teilnahme an besonderen Besprechungen, Besichtigungen, Reisen und Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Landschaftsausschuß beschlossen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung.

(3) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landschaftsverbandes ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

(4) Für einen Tag wird an ein Mitglied nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Fahrkostenerstattung

(1) Für die Fahrt zwischen dem ständigen Wohnsitz und dem Ort der Sitzung oder der sonstigen Veranstaltung wird bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ein Kilometergeld gezahlt, dessen Höhe sich nach den für die Abgeordneten des Landtages von NRW geltenden Bestimmungen richtet.

(2) Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen erstattet.

(3) Werden für eine Fahrt Beförderungsmittel vom Landschaftsverband gestellt, so entfällt insoweit die Erstattung von Fahrkosten.

(4) Fahrkosten am Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 5

Entschädigung von Reisekosten bei Auslandsreisen

Für die Durchführung von Auslandsreisen ist ein vorheriger Beschluß des Landschaftsausschusses erforderlich. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Sonderbestimmungen für Auslandsreisen der Beamten (Stufe Ia).

§ 6

Tagegeld und Übernachtungsgeld

(1) Es wird ein Tagegeld gewährt. Das Nähere regelt der Landschaftsausschuß durch Beschluß.

(2) Übernachtungsgeld ist zu zahlen, wenn ein Mitglied am Sitzungstage nicht an- oder abreisen konnte. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich nach den für die Abgeordneten des Landtages von NRW geltenden Bestimmungen.

(3) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder der sonstigen Veranstaltung jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird.

§ 7

Verdienstausschlag

(1) Mitglieder und sachverständige Bürger, die als Lohn- oder Gehaltsempfänger einen Verdienstausschlag nachweisen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls.

(2) In allen anderen Fällen findet die Bestimmung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der z. Z. gültigen Fassung über den Verdienstausschlag Anwendung.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden
und seines Stellvertreters

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung und des
Landschaftsausschusses sowie sein Stellvertreter erhalten
eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den
Landschaftsausschuß festgesetzt wird.

§ 9

Zuschüsse an die Fraktionen,
Ersatz sachlicher Aufwendungen

Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten
zu den sachlichen Aufwendungen für die Vorbereitung
und Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversamm-
lung und ihrer Ausschüsse je Mitglied einen monatlichen
Zuschuß, dessen Höhe durch den Landschaftsausschuß
festgesetzt wird.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft, mit
Ausnahme des § 9, der rückwirkend zum 1. Dezember
1964 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung betr. die Entschädi-
gung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des
Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vom 15. Ja-
nuar 1954 (GS. NW. S. 933) außer Kraft mit Ausnahme
des § 4, der schon mit Ablauf des 30. November 1964
außer Kraft tritt.

Münster (Westf.), den 16. März 1965

Knäpper

Vorsitzender der 4. Landschaftsversammlung

Virnich

Möhl

Schriftführer der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2
der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekannt-
gemacht.

Münster, den 20. April 1965

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

I. V.

Dr. Naunin

Erster Landesrat

— GV. NW. 1965 S. 90.

232

Verordnung

**über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen
Ämter und auf die kreisangehörige Stadt Hilchenbach
des Landkreises Siegen**

Vom 29. März 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962
(GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren

Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW unter dem
Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet

1. des Amtes auf das Amt Burbach
2. des Amtes auf das Amt Eiserfeld
3. des Amtes auf das Amt Ferndorf
4. des Amtes auf das Amt Freudenberg
5. des Amtes auf das Amt Keppel
6. der Stadt auf die Stadt Hilchenbach
7. des Amtes auf das Amt Netphen
8. des Amtes auf das Amt Weidenau
9. des Amtes auf das Amt Wilnsdorf.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung
gemäß § 80 BauO NW erstreckt sich jedoch nur auf fol-
gende bauliche Anlagen:

- a) Änderung von Bauteilen innerhalb baulicher Anlagen,
soweit damit nicht eine Nutzungsänderung verbunden
ist,
- b) Änderung von Tür- und Fensteröffnungen in Wohn-
und dazugehörigen Nebengebäuden,
- c) Änderung der Dachdeckung bei baulichen Anlagen,
- d) Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis zu
einer Gesamtnennheizleistung von 40 000 kcal/h,
- e) Schornsteine, mit Ausnahme freistehender Schornsteine,
- f) Kleingaragen für Personenkraftwagen,
- g) Werbeanlagen,
- h) Einfriedigungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen
aus sichtbar sind,
- i) Gärfutterbehälter über 5 cbm Behälterinhalt,
- j) Brunnen,
- k) Abortgruben, Dunggruben und Jauchegruben.

§ 3

Die in § 2 getroffene Regelung gilt nur, wenn die hier-
unter genannten baulichen Anlagen Gegenstand eines
eigenen Bauantrages sind und nicht im Zusammenhang
mit der Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage
stehen, für deren Baugenehmigung der Landkreis Siegen
zuständig ist.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ver-
ordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des
Amtes Freudenberg, Landkreis Siegen, vom 16. Juli 1959
(GV. NW. S. 131) außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1965

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 91.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.